Verein Simmentaler Original
Gass 10
Postfach
CH-5242 Lupfig
info@simmentaler-original.ch

Dezember 2023

Produktionsreglement für Gütesiegel Simmentaler Original

1. Allgemeines

1.1. Ziel des Gütesiegels Simmentaler Original ist die Förderung der traditionellen Schweizer Zweinutzungsrasse Simmentaler durch die erfolgreiche Vermarktung von Schweizer Qualitätsprodukten. Die Simmentaler Zweinutzungsrasse mit ihren sehr guten Milch- und Fleischeigenschaften produziert auf der Grundlage der natürlichen Ressource Gras hochwertige Lebensmittel.

1.2. Milch, Milchprodukte, Fleisch, Fleischwaren usw. unter dem Gütesiegel Simmentaler Original stammen von Tieren der reinen Simmentaler Fleckviehrasse aus einer standortangepassten, graslandbasierten und tierfreundlichen Produktion.

1.3. Die Definition der Rasse unter dem Gütesiegel Simmentaler Original richtet sich nach den Herdebuchreglementen von Swissherdbook und Mutterkuh Schweiz.

1.4. Markenschutz: Das Gütesiegel Simmentaler Original ist im Besitz des Vereins Simmentaler Original (in der Folge als Verein bezeichnet) und als Wortbildmarke beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen.

1.5. Dieses Produktionsreglement definiert die Anforderungen für die Produktion unter dem Gütesiegel Simmentaler Original. Weitergehend sind die Produktionsanforderungen der entsprechenden Eigenmarken zu erfüllen.

1.6. Ausnahmen zum vorliegenden Produktionsreglement können vom Verein nur auf Gesuch genehmigt werden. Ausnahmebewilligungen werden schriftlich erteilt.

1.7. Das vorliegende Produktionsreglement kann jederzeit durch den Verein an neue Erkenntnisse angepasst werden. Anpassungen werden den Produzenten schriftlich mitgeteilt. Ein neues Produktionsreglement tritt nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft.

2. Produktionsgrundlagen

2.1. **Gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben**: Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich Tierschutz, Futtermittel, Arzneimittel, Umweltschutz, Gewässerschutz und weitere müssen eingehalten werden.

2.2. **Aufnahme und Mitgliedschaft**: Für die Betriebe ist eine Erstaufnahme durch den Verein mit Prüfung der Produktionsanforderungen und anschliessender Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme ist für Mutterkuhbetriebe eine Mitgliedschaft bei Mutterkuh Schweiz, für Milchproduktionsbetriebe eine Mitgliedschaft beim SVS (Schweizerischen Vereinigung zur Erhaltung und Förderung der reinen Simmentaler-Fleckviehrasse). Möglich sind auch Kollektivmitgliedschaften beim SVS über einen Verarbeiter. Ein Liefervertrag regelt die Lieferungen unter dem Gütesiegel Simmentaler Original.

2.3. **Labelprämie**: Der Produzentenpreis unter dem Gütesiegel Simmentaler Original setzt sich zusammen aus dem aktuellen Marktpreis plus Labelprämie. Die Labelprämie wird periodisch vom Verein mit den jeweiligen Abnehmern verhandelt.

2.4. Lizenzen: Produkte unter dem Gütesiegel Simmentaler Original dürfen nur über vom Verein anerkannte Verkaufskanäle vermarktet werden. Der Verein vergibt Lizenzen resp. Berechtigungen über alle Etappen der Wertschöpfungskette und kann Lizenzgebühren erheben.[1]

2.5. Kontrolle: Der Betrieb kann periodisch durch vom Verein beauftragte Inspektionsstellen kontrolliert werden.

2.6. Sanktionen: Das Nichteinhalten dieses Produktionsreglements hat für den Produzenten Sanktionen zur Folge. Je nach Schwere des Falles kann dies eine schriftliche Verwarnung, eine Vertragsstrafe, eine Kürzung der Labelprämie, eine Liefersperre oder der Ausschluss aus dem Programm sein. Sanktionen werden durch den Verein entsprechend dem geltenden Sanktionsreglement bestimmt und ausgesprochen.

2.7. Schweizer Herkunft: Die Produktion und Verarbeitung finden ausschliesslich in der Schweiz statt (inklusive das Fürstentum Liechtenstein sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung und in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen).

2.8. Suisse Garantie: Alle Produzenten müssen die Anforderungen des Labels Suisse Garantie oder diejenigen eines für Suisse Garantie zugelassenen QS-Programms für Milch- resp. Fleischproduktion erfüllen.

2.9. Ökologischer Leistungsnachweis: Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) nach der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13; in der Folge als DZV bezeichnet) muss erbracht werden.

2.10. Eingriffe: Eingriffe an Tieren müssen falls notwendig so schonend wie möglich in Übereinstimmung mit der Tierschutzgesetzgebung durchgeführt werden. Ein ruhiger Umgang und eine fachgerechte Schmerzausschaltung vermindern die Belastung der Tiere.

2.11. Arzneimittel: Die Gesundheit der Tiere ist primär durch optimale Haltungsbedingungen, tiergerechte Fütterung und professionelle Tierbetreuung sicherzustellen. Kranke Tiere müssen fachgerecht behandelt werden. Die Produzenten setzen sich dafür ein, dass Tierarzneimittel nur sehr zurückhaltend und unter Anleitung des Bestandestierarztes eingesetzt werden.

2.12. Gentechnik: Es dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Bestandteile gemäss der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV; SR 916.307) im Futter eingesetzt werden.

2.13. Soja aus verantwortungsvollen Quellen: Für die Produktion gilt der Einsatz von Soja mit „Netzwerk Status“ gemäss Soja Netzwerk Schweiz als verpflichtend, falls Soja im Futtermittel eingesetzt wird.
Der Anbau von Soja kann in den Anbauländern zu erheblichen Umwelt- und Sozialproblemen führen. Die Mitglieder des Soja Netzwerk Schweiz setzen sich dafür ein, dass Soja zu Futtermittelzwecken aus verantwortungsbewusster Produktion in die Schweiz importiert wird.

2.14. Palmöl: Palmöl oder Palmfett darf nicht in der Fütterung eingesetzt werden.Der Anbau der Ölpalme zur Produktion von Palmöl kann in den Anbauländern grossen ökologischen Schäden verursachen und gravierende soziale Missstände bewirken.

2.15. Tiertransporte: Tiertransporte haben möglichst schonend zu erfolgen. Die Vorbereitung zum Transport und das Verladen müssen möglichst ruhig und ohne Zeitdruck erfolgen. Elektrische Treibhilfen sind verboten. Tiere mit schweren Verletzungen oder Gebrechen und Tiere, die nicht selbst auf das Transportfahrzeug gehen können, dürfen nicht transportiert werden.

2.16. Keine Schlachtung von trächtigen Tieren: Aus Sicht des Tierwohls, aber auch aus ethisch-moralischer Sicht ist es nicht zu akzeptieren, dass trächtige Tiere zur Schlachtung gebracht werden (Ausnahme Not- und Krankschlachtungen). Die Information über den Trächtigkeitsstatus ist beim Verstellen von Tieren grundsätzlich weiterzugeben. Bei Rindern ab dem Alter von 15 Monaten, bei Kühen ab 5 Monaten nach dem letzten Abkalbedatum ist die Angabe zur Trächtigkeit auf dem „Begleitdokument für Klauentiere“ zwingend aufzuführen. Im Zweifelsfall muss der Tierhalter vor dem Verstellen der Tiere eine Trächtigkeitsuntersuchung durchführen lassen.

1

3. Produktionsanforderungen – Bereich Milch

Das Produktionsreglement im Bereich Milch gliedert sich in Basisanforderungen und Zusatzmodule im Punktesystem. Die Basisanforderungen entsprechen den Grundsätzen des Gütesiegels Simmentaler Original und bilden die gemeinsame Wertehaltung. Die Basisanforderungen sind von allen Produzenten zu erfüllen. Die Zusatzmodule bieten die Möglichkeit, betriebsspezifisch Schwerpunkte zu legen. Mindestens 1 Zusatzmodul Genetik (Ziffer 3.2) sowie 2 beliebig andere Zusatzmodule müssen ab 2023 erfüllt werden.

Für Milchproduzenten, deren Milchkuhbestand noch nicht zu 100% aus Simmentaler Tieren besteht, ist eine Aufnahme und Mitgliedschaft im Verein sowie der Abschluss eines Liefervertrags Tiere (Fleisch) möglich, sofern die Mehrheit der Milchkühe den Simmentaler Rasse-Code 60 oder 70 erfüllen (Absicht 100% Simmentaler Tiere in 5 Jahren), die Anforderungen des Kapitels Genetik (Ziffer 3.2.) für die Simmentaler Tiere und die restlichen Produktionsanforderungen für den ganzen Betrieb erfüllt sind. Der Abschluss eines Liefervertrags Milch und Tiere (Fleisch) ist erst mit der vollständigen Erfüllung des Reglements möglich.

3.1. Anerkannte Labelprogramme:

Die Anforderungen nachfolgender Labelprogramme werden vom Verein als gleichwertig zum vorliegenden Produktionsreglement beurteilt. Milchproduzenten mit Status „anerkannt“ dieser Programme müssen nur die Basisanforderungen unter dem Kapitel Genetik (Ziffer 3.2), aber keine zusätzlichen Produktionsanforderungen (Basisanforderungen oder Zusatzmodule) erfüllen. Eine zusätzliche Kontrolle durch vom Verein beauftragte Inspektionsstellen ist möglich. Der Verein prüft auf Antrag weitere Programme auf Gleichwertigkeit.

- Bio-Knospe (Bio Suisse)
- Labelprogamm Wiesenmilch (IP-Suisse)

3.2. Genetik:

Ziel des Vereins ist die Förderung der traditionellen Simmentaler Zweinutzungsrasse mit guten Eigenschaften für die Milch- als auch die Fleischproduktion. Die Rasse soll sich auch zukünftig nicht einseitig zur Milch- oder Fleischproduktion entwickeln, sondern eine typische Zweinutzungsrasse bleiben. Swissherdbook stellt mit ihren Anforderungen an die Schaurichter, Zuchtzielen, Zuchtprogramm usw. die zukünftige Zweinutzung der Rasse mit guten Milch- und Fleischleistungen sicher. Der Verein beurteilt die Situation regelmässig und legt bei Bedarf zusätzliche Genetikanforderungen fest.

Basisanforderungen

- Alle Milchkühe (Kat. A1) müssen in der Schweiz geboren und permanent in der Schweiz gestanden sein.
- Alle Milchkühe (Kat. A1) müssen den Rasse-Code 60 oder 70 erfüllen.

Zusatzmodule

- Alle Milchkühe (Kat. A1) erfüllen den Rasse-Code 60.
- Besamungen oder Belegungen auf dem Betrieb erfolgen allesamt mit Simmentaler-Genetik (Rasse-Code 60 oder 70).
- Bei künstlicher Besamung werden nur Stiere mit hohem Zuchtwert für die Fleischleistung eingesetzt. Der IVF-Wert beträgt mindestens 95.

3.3. Haltungssystem:

Die Tierwohlprogramme RAUS (Regelmässiger Auslauf im Freien) und BTS (Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme) des Bundes berücksichtigen die Ansprüche der Tiere an eine artgerechte Tierhaltung und fördern das Tierwohl sowie die Tiergesundheit.

Basisanforderungen

- Auslaufhaltung der Milchkühe (Kat. A1) gemäss RAUS-Bestimmungen (DZV).

Zusatzmodule

- Täglicher Auslauf der Milchkühe (Kat. A1) an der frischen Luft (Weide oder Laufhof) in Ergänzung zu den RAUS-Bestimmungen (DZV).
- Tierfreundliche Stallhaltung der Milchkühe (Kat. A1) gemäss BTS-Bestimmungen (DZV).

3.4. Weidegang:
Die Weidehaltung ist die natürlichste und tierfreundlichste Form der Milchproduktion.

Basisanforderungen

- Auslauf der Milchkühe (Kat. A1) in der Vegetationsperiode auf einer Weide an mindestens 26 Tagen pro Monat gemäss den RAUS-Bestimmungen (DZV).

Zusatzmodule

- Nachhaltige Nutzung der Alpweiden durch die traditionelle Alpung mit Kühen gemäss den Anforderungen zum Sömmerungsbeitrag (DZV).

3.5. Fütterung:
Die Schweiz ist ein Grasland und bietet ideale Wachstumsbedingungen für Futter von Wiesen und Weiden. Raufutterverzehrer können diesen Standortvorteil optimal ausnutzen und produzieren aus der natürlichen Ressource Gras hochwertige Produkte. Kraftfutter wird nur minimal als Ergänzung für eine ausgeglichene Futterration eingesetzt.

Basisanforderungen

- „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)“ gemäss der DZV mit einem maximalen Kraftfutteranteil von 10% und Mindestanteil Wiesen- und Weidefutter von 75% im Talgebiet resp. 85% im Berggebiet. Betriebe, die andere Raufutter-verzehrende Tierkategorien halten und die GMF gesamtbetrieblich nicht erfüllen, müssen eine separate Futterbilanz für die Milchkühe (Kat. A1) einreichen.

Zusatzmodule

- Mindestanteil Wiesen- und Weidefutter von 90%.
- Zukauf von Raufutter ausschliesslich mit Herkunft Schweiz.
- Das Raufutter stammt ausschliesslich vom eigenen Betrieb.

3.6. Aufzucht:
Die Simmentaler Produzenten fördern die Tiergesundheit in der Kälberaufzucht durch eine optimale Kolostrumversorgung (Richtwert 4 Liter in ersten Lebensstunden), eine ausreichende Milchversorgung in den ersten Lebenswochen (Empfehlung: Milch bis zur Sättigung) sowie eine genügende Eisenversorgung. Eine Kälberimpfung gegen Virusinfektionen der Atemwege wird empfohlen. Die Kälber bleiben währen den ersten 21 Lebenstagen auf dem Geburtsbetrieb.

Zusatzmodule

- Tierfreundliche Stallhaltung des Jungviehs (Kat. A3, A4 + A7, A8) gemäss den BTS-Bestimmungen (DZV).
- Auslaufhaltung des Jungviehs (Kat. A3, A4, A5 + A7, A8, A9) gemäss den RAUS-Bestimmungen (DZV).
- Bestandesbetreuung durch den Kälbergesundheitsdienst (KGD).

3.7. Nachhaltigkeit:
Die nachhaltige Gesamtbetrachtung ihrer landwirtschaftlichen Produktion ist für die Simmentaler Produzenten wichtig. Sie produzieren hochwertige Lebensmittel, pflegen einen ethisch korrekten Umgang mit den Tieren und tragen Natur und Ressourcen Sorge.

Basisanforderungen

- Die Erhöhung der Anzahl Laktationen pro Kuh reduziert die Treibhausgasemissionen eines Betriebs. Sobald ein Bundesprogramm "Nutzungsdauer Kühe (Langlebigkeit)" vorliegt, wird dieses vom Verein Simmentaler Original geprüft und voraussichtlich für verbindlich erklärt.

Zusatzmodule

- Nachweis für Erfüllung eines Biodiversitätsprogramms.

4. Produktionsanforderungen – Bereich Fleisch

Das Produktionsreglement im Bereich Fleisch gliedert sich in Basisanforderungen und Zusatzmodule im Punktesystem. Die Basisanforderungen entsprechen den Grundsätzen des Gütesiegels Simmentaler Original und bilden die gemeinsame Wertehaltung. Die Basisanforderungen sind von allen Produzenten zu erfüllen. Die Zusatzmodule bieten die Möglichkeit, betriebsspezifisch Schwerpunkte zu legen. Mindestens 2 Zusatzmodule (Ziffern 4.2 bis 4.7) müssen ab 2023 erfüllt werden.

4.1. Anerkannte Labelprogramme:

Die Anforderungen nachfolgender Labelprogramme werden vom Verein als gleichwertig zum vorliegenden Produktionsreglement beurteilt. Produzenten mit Status „anerkannt“ dieser Programme müssen nur die Basisanforderungen unter den Kapiteln Genetik (Ziffer 4.2) und Haltedauer (Ziffer 4.3), aber keine zusätzlichen Produktionsanforderungen (Basisanforderungen oder Zusatzmodule) erfüllen. Eine zusätzliche Kontrolle durch vom Verein beauftragte Inspektionsstellen ist möglich. Der Verein prüft auf Antrag weitere Programme auf Gleichwertigkeit.

- Natura-Beef; SwissPrimBeef; Natura-Veal; Natura-Kühe/-Stiere (Mutterkuh Schweiz)
- IP-Suisse Grossvieh- und Kälbermast
- Milchbetriebe mit Schlachtkühen (Kat. A1) sowie deren allfällig vorgelagerte Aufzuchtbetriebe: die Betriebe müssen Mitglied im Verein sein sowie die Produktionsanforderungen Bereich Milch erfüllen (Ziffer 3., 2. Abschnitt).
- Ausmast von Milchkühen (Kat. A2): die Betriebe müssen Mitglied im Verein sein sowie die Basisanforderungen Bereich Milch der Kapitel Haltungssystem und Weidegang (Ziffer 3.3 und 3.4) sowie für die unter dem Gütesiegel Simmentaler Original vermarkteten Tiere des Kapitel Genetik (Ziffer 3.2) erfüllen.

4.2. Genetik:

Ziel des Vereins ist die Förderung der traditionellen Zweinutzungsrasse Simmentaler mit sehr guten Eigenschaften sowohl für die Milch- als auch für die Fleischproduktion. Die Rasse soll sich auch zukünftig nicht einseitig zur Milch- oder Fleischproduktion entwickeln, sondern eine typische Zweinutzungsrasse bleiben. Der Verein beurteilt die Situation regelmässig und legt bei Bedarf zusätzliche Genetikanforderungen fest.

Basisanforderungen

- Alle unter dem Gütesiegel Simmentaler Original vermarkteten Tiere (Kat. A1-A9) müssen in der Schweiz geboren und permanent in der Schweiz gestanden sein.
- Alle unter dem Gütesiegel Simmentaler Original vermarkteten Tiere (Kat. A1-A9) müssen den Rasse-Code 60 oder 70 erfüllen.

Zusatzmodule

- Alle Tiere (Kat. A1-A9) auf dem Betrieb erfüllen den Rasse-Code 60.
- Besamungen oder Belegungen auf dem Betrieb erfolgen allesamt mit Simmentaler-Genetik (Rasse-Code 60 oder 70).

4.3. Haltedauer:

Ziel des Vereins ist die Förderung der traditionellen Zweinutzungsrasse Simmentaler. Der Viehbestand mit Simmentaler Genetik soll markant gesteigert werden. Dies bedingt eine Stärkung der Zuchtbetriebe.

Basisanforderungen

- Unter dem Gütesiegel Simmentaler Original vermarktete Bankkälber (KV) müssen ab einem Alter von 2 Monaten auf einem lieferberechtigen Betrieb von Vereinsmitgliedern gehalten worden sein. Beim Zukauf von Kälbern aus nicht anerkannten Betrieben gilt ein Alter von maximal 2 Monaten.
- Unter dem Gütesiegel Simmentaler Original Banktiere (MT/OB/RG) müssen mindestens 5 Monate vor der Schlachtung auf einem lieferberechtigen Betrieb von Vereinsmitgliedern gehalten worden sein.

- Unter dem Gütesiegel Simmentaler Original vermarktete Verarbeitungstiere (VK/MA/RV) müssen mind. die letzten 2 Jahre vor der Schlachtung auf einem lieferberechtigten Betrieb von Vereinsmitgliedern gehalten worden sein.
- Neu lieferberechtige Betriebe: alle Tiere erlangen mit Datum der Lieferberechtigung die Anerkennung.
- Durch Tierhalterwechsel entstehende Aufenthalte auf nicht anerkannten Betrieben dürfen in der Summe maximal 30 Tage betragen.
- Ein Aufenthalt auf einer Alp mit Anspruch auf Sommerungsbeiträge gemäss Direktzahlungsverordnung gilt **nicht** als Unterbruch in der Haltedauer.

4.4. Haltungssystem:
Die Tierwohlprogramme RAUS (Regelmässiger Auslauf im Freien) und BTS (Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme) des Bundes berücksichtigen die Ansprüche der Tiere an eine artgerechte Tierhaltung und fördern das Tierwohl sowie die Tiergesundheit.

Basisanforderungen

- Auslaufhaltung der Kühe, Rinder und Kälber (Kat. A1- A9) gemäss den RAUS-Bestimmungen (DZV).
- Tierfreundliche Stallhaltung der Kühe und Rinder (Kat. A1-A4, A6-A8) gemäss den BTS-Bestimmungen (DZV).

4.5. Auslaufhaltung:
Die Auslauf- und Weidehaltung ist die tierfreundlichste Form der Rindviehhaltung.

Zusatzmodule

- Täglicher Auslauf der Kühe, Rinder und Kälber (Kat. A1-A9) an der frischen Luft (Weide oder Laufhof) in Ergänzung zu den RAUS-Bestimmungen (DZV).
- Auslauf der Mastkühe, -rinder und -kälber (Kat. A1-A9) in der Vegetationsperiode auf einer Weide an mindestens 26 Tagen pro Monat in Ergänzung zu den RAUS-Bestimmungen (DZV).
- Nachhaltige Nutzung der Alpweiden durch die traditionelle Alpung mit Rindvieh gemäss den Anforderungen zum Sömmerungsbeitrag (DZV).

4.6. Fütterung:
Die Schweiz ist ein Grasland und bietet ideale Wachstumsbedingungen für Futter von Wiesen und Weiden. Raufutterverzehrer können diesen Standortvorteil optimal ausnutzen und produzieren aus der natürlichen Ressource Gras hochwertige Produkte. Kraftfutter wird nur minimal als Ergänzung für eine ausgeglichene Futterration eingesetzt.

Basisanforderungen

- „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)“ gemäss der DZV mit einem maximalen Kraftfutteranteil von 10% und Mindestanteil Wiesen- und Weidefutter von 75% im Talgebiet resp. 85% im Berggebiet. Betriebe, die andere Raufutter-verzehrende Tierkategorien halten und die GMF gesamtbetrieblich nicht erfüllen, müssen eine separate Futterbilanz für die entsprechenden Tierkategorien einreichen.

Zusatzmodule

- Mindestanteil Wiesen- und Weidefutter von 90%.
- Zukauf von Raufutter ausschliesslich mit Herkunft Schweiz.
- Das Raufutter stammt ausschliesslich vom eigenen Betrieb.
- Es wird kein Kraftfutter in der Fütterung der entsprechenden Tierkategorie eingesetzt.

4.7. Nachhaltigkeit:
Die nachhaltige Gesamtbetrachtung ihrer landwirtschaftlichen Produktion ist für die Simmentaler Produzenten wichtig. Sie produzieren hochwertige Lebensmittel, pflegen einen ethisch korrekten Umgang mit den Tieren und tragen Natur und Ressourcen Sorge.

Basisanforderungen

- Die Erhöhung der Anzahl Laktationen pro Kuh reduziert die Treibhausgasemissionen eines Betriebs. Sobald ein Bundesprogramm "Nutzungsdauer Kühe (Langlebigkeit)" vorliegt, wird dieses vom Verein Simmentaler Original geprüft und voraussichtlich für verbindlich erklärt

Zusatzmodule

- Nachweis für Erfüllung eines Biodiversitätsprogramms.